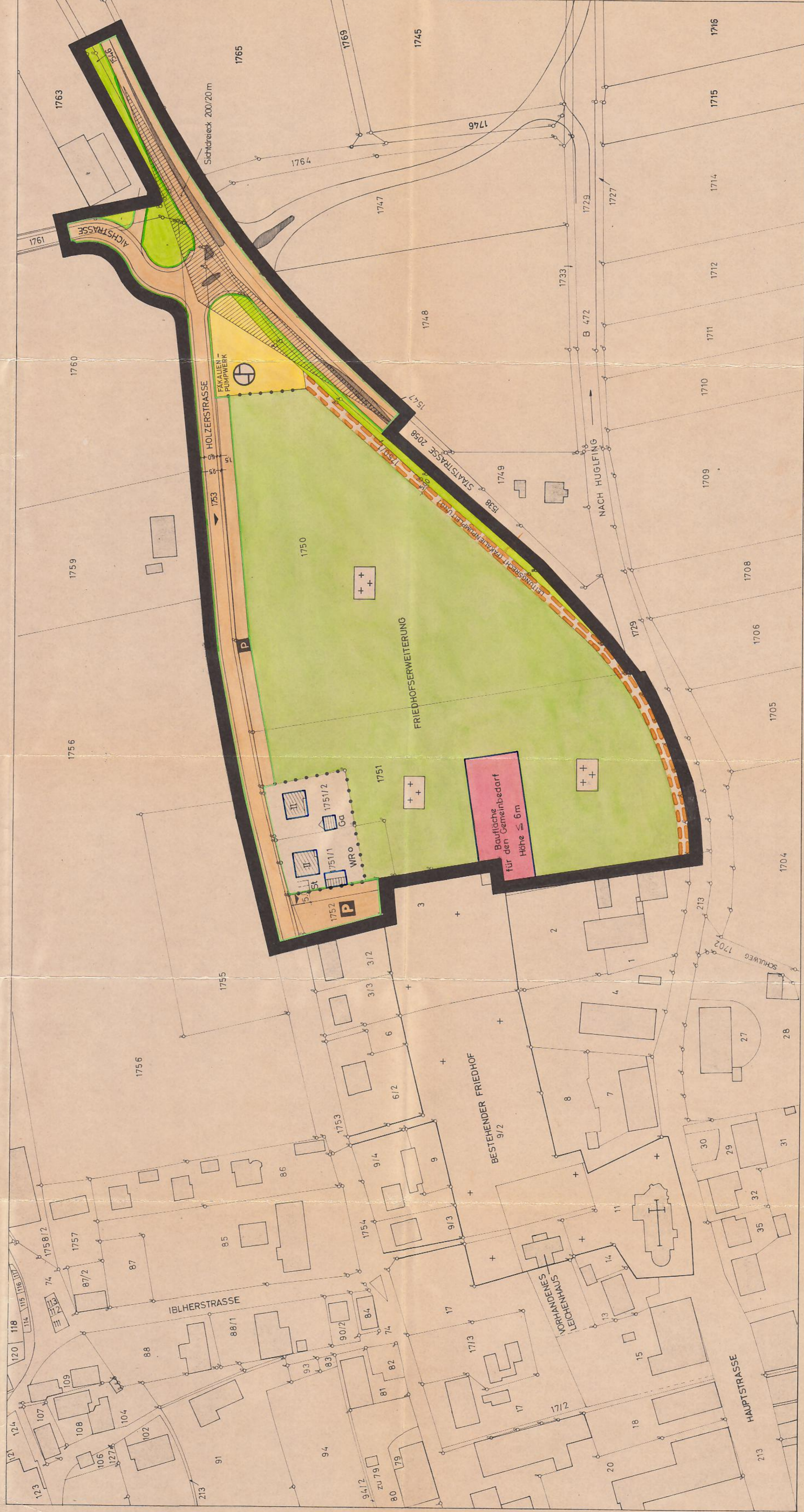


BEBAUUNGSPLAN

des Marktes Peissenberg
für das Gebiet „Beim Gemeindefriedhof“



Maßstab = 1 : 1000

1. Satzung:

Der Markt Peissenberg erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BaubG) vom 25. 6. 1960 (BBL I. S. 241), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayRS I. S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BBl. I. S. 1237) diesen Bebauungsplan als Satzung.

2. Festsetzungen durch Text:

2.1 Der Geltungsbereich wird als "Gemeindefriedhof" nach § 11 BauNVO mit Baufeldern für den Gemeindefriedhof zur Erweiterung eines Leichenhauses (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BaubG), Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BaubG), Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BaubG), Flächen, die mit Leitungsröhren zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaubG), Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BaubG) und einem Sichtdreieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BaubG) ausgewiesen. Für die von Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßte, bereits bestehende Wohnbebauung wird ein "keines Wohngebiet" nach § 3 BauNVO festgesetzt.

2.2 Die Baufeldern für den Gemeindefriedhof sind für die Errichtung eines Leichenhauses mit den dazugehörigen Räumlichkeiten und Nebengebäuden bestimmt. Die maximale Höhe dieser Bauwerke darf 6 Meter nicht übersteigen.

2.3 Die ausgewiesene Grünfläche ist für die Erweiterung des Friedhofes bestimmt. In dieser Grünfläche ist auch die Anlage der Zufahrts- und Zugangswege zum künftigen Leichenhaus, sowie der Wege zu und zwischen den Gräbern zulässig.

2.4 Die Friedhofserweiterung ist mit einer Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen einzuzäunen. Die Hecke darf 1,50 m Höhe nicht übersteigen. Die Außenseite der Hecke darf durch Abschneiden gesichert sein, sofern die Höhe des Maschendrahtes unter der Höhe der Hecke bleibt. Die Umräumung des Friedhofes muß einen Mindestabstand von 15 m (Sichtfläche) vom Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße 2058 und der Bundesstraße B 472 haben.

2.5 Die Gräberfelder müssen einem Mindestabstand von 20 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße 2058 und der Bundesstraße B 472 haben.

2.6 An der Friedhofszäunung ist getrennt von der Staatsstraße 2058 und der Bundesstraße B 472 ein Gehweg anzulegen.

3. Festsetzungen durch Planzeichen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Reines Wohngebiet
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentlicher Parkplatz
- Grünflächen (Friedhof)
- Baufeldern für den Gemeindefriedhof (Leichenhaus)
- Grünflächen im Straßenbereich
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurnummern
- bestehende Wohngebäude
- Baufeldern für die Verwertung und Beseitigung von Abwässern
- Flächen, die mit Leitungsröhren zu belasten sind
- Sichtdreieck 200/20 m
- Höhe ≤ 6 m
- maximale Höhe der Gebäude
- Maßstab in Metern
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgeschosse
- Offene Baureise
- Zufahrt
- Stepläufige
- Garage
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Garage
- Verkehrsinsel

4. Hinweise durch Planzeichen:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurnummern
- bestehende Wohngebäude

5. Verfahrensvorwerke:

- 5.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BaubG vom 25. 6. 1960 (BBL I. S. 241), bis 2. 10. 1969 (BBl. I. S. 1092), in Markt Peissenberg, Rathaus, Zimmer Nr. 12, öffentlich ausgestellt.
- 5.2 Der Markt Peissenberg hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 25. 1. 1972 (M. 12) den Bebauungsplan gemäß § 10 BaubG als Satzung beschlossen.
- 5.3 Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Zuschließung von Nr. I. S. 241 bis 242, M. 24. 24. 24. 24. gemäß § 11 BaubG genehmigt.
- 5.4 Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung von Nr. I. S. 241 bis 242, M. 24. 24. 24. 24. bis 2. 10. 1973, in Markt Peissenberg, Rathaus, Zimmer Nr. 12, gemäß § 12 Satz 1 BaubG öffentlich ausgestellt. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BaubG rechtsverbindlich.

Peissenberg, den 25. 1. 1972.

Markt Peissenberg
Hübner
(Leibold)
Bürgermeister



Planfertiger:
Peissenberg, Oktober 1971
Marktbaumeister: *F. M. S.*
(Höller, Architekt)

Aufstellung - Änderung - Freisetzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 18. Okt. 1972
Nr. 10. 107 - 6/02 M. 24. 24. 24. 24.
Regierung von Oberbayern
L. A.
R. S. M.